

## § 47. Der Kaiser und das Heer.

1) „Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Hahneideid aufzunehmen“ (Art. 64, Abs. 1 der Reichsverfassung). „Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht“ (Art. 63, Abs. 1 der Reichsverfassung). Der Kaiser ist beim Erlass seiner Befehle an die Weisheit und die Staatsverträge (Conventionen) gebunden. Er wird auch politische und moralische Rücksichten nehmen. Die deutschen Truppen ihrerseits haben aber nicht zu prüfen, noch weniger darüber zu entscheiden, ob der Befehl nach Form und Inhalt gerechtfertigt ist. Sie haben dem Befehle des Kaisers eben „unbedingte Folge zu leisten“. Es wird wegen Kriegsvertrags mit dem Tode bestraft (§ 58 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872, R.-G.-Bl. 1872, S. 174), wer mit dem Vorfasse, einer feindlichen Macht Vorstoß zu leisten oder den deutschen oder verbündeten Truppen Nachtheil zuzufügen, einen Dienstbefehl (auch des Kaisers) ganz oder theilweise unausgeführt läßt oder eigenmächtig abändert. Der bloße Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen wird nach § 92 des Militär-Strafgesetzbuchs mit Arrest und, wenn durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil verursacht wird, mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zehn Jahren bestraft u. s. w. Strengere Strafen treten ein, wenn der Gehorsam ausdrücklich oder wiederholt verweigert wird (§§ 93, 94 das.). Wird der Gehorsam gegen einen vor dem Feinde ertheilten Befehl durch Wort oder That ausdrücklich verweigert, so tritt als regelmäßige Strafe die Todesstrafe ein (§ 95 das.). Nennliche Strafen sind für die Vergehen und Verbrechen der Meuterei und des Aufstands angedroht (§§ 100 ff. das.). Auch die Aufforderung einer Person des Soldatenstandes zur Verweigerung des Ungehorsams gegenüber militärischen (also auch kaiserlichen) Befehlen ist strafbar (§ 99 das., § 112 des Reichs-Strafgesetzbuchs).

Jedem Befehle des Kaisers ist unbedingter Gehorsam zu leisten, mag er sich auf die unmittelbare militärische Action beziehen<sup>1</sup> oder nicht. Befehle, zu grühen, nicht zu grühen, Trauer anzulegen, bei einem Kaiserndau als Maurer, Poliere mitzubauen, Brücken zu sprengen u. s. w., sind gleichfalls unbedingt und unverzüglich zu befolgen. Die kaiserlichen Befehle sind verbindlich ohne jedwede Gegenzeichnung. Durch die Gegenzeichnung werden sie aber selbstredend nicht ungültig. Es steht also im Ermessen des Kaisers, ob er Mobilmachungsordres oder andere Armeebefehle mit oder ohne Gegenzeichnung erlassen will. Rothwendig ist die Gegenzeichnung selbst in den Fällen nicht, wo der Befehl mittelbar den Etat berührt; insbesondere nicht bei Anstellung, Zurbispositionstellung oder Entlassung von Offizieren, Mobilmachungs-, Marschordres, Uebungsabefehlen, Schießvorschriften u. dergl. Bei Personalien ist dies in der Cabinetsordre vom 18. Januar 1861<sup>2</sup> ausdrücklich hervorgehoben, obwohl sie ganz gewiß den Etat berühren. Nur wo der Etat unmittelbar berührt wird, z. B. bei Befehlsvorschriften, Werbungs- und Besoldungsvorschriften, bei Feststellung der Friedensprägen (Einstellung der Rekruten, Entlassung der Reservisten)<sup>3</sup>, ist die Gegenzeichnung nothwendig. Aber auch ohne eine solche Gegenzeichnung wären solche Befehle von den Untergebenen zu befolgen. Wenn Armeebefehle häufig an den Reichskanzler (in Marinefachen) oder an den Kriegsminister gerichtet sind, so geschieht dies der Bekanntmachung halber, nicht der Gegenzeichnung halber. Die kaiserliche Gewalt ist auch in Ansehung der Armeebefehle delegirbar. Sie wird in seinem Namen durch die militärischen Vorgesetzten ausgeübt. Je nach der Stellung des Befehlenden, also indirect je nach dem Kreise derer, an welche der Befehl gerichtet wird, spricht man von Compagnie-, Bataillons-, Regiments-, Brigade-, Corps- und Armeebefehlen. Armeebefehl ist in

<sup>1</sup> Ansicht von Georg Meyer, Verwaltungsv.-Bl. II, S. 35.

<sup>2</sup> Cbzn S. 464.

<sup>3</sup> Vgl. Akerh. Erl. vom 21. Jan. 1897, Preuß. Anzeiger-Blatt 1897, S. 23.